

GESCHICHTSWERKSTATT DÜSSELDORF e.V.



Satzung vom 16.3.1999

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Geschichts-Werkstatt Düsseldorf <Zeitmaschine> e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen worden unter VR 7282

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein verfolgt damit das Ziel, die Geschichte von sozialen, kulturellen und politischen Gruppen, Bewegungen und Entwicklungen mit dem regionalen Schwerpunkt des Düsseldorfer Raumes, die nicht oder nur unzureichend aufgearbeitet ist, zu erforschen und zu dokumentieren. Der Verein hat weiterhin den Zweck, neuere und bislang wenig gebräuchliche Ansätze und Methoden der Geschichtswissenschaft zu erproben, zu entwickeln und ihre Anwendung zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird dadurch erreicht, dass der Verein seine Arbeitsergebnisse allgemein zugänglich macht, vor allem im Bereich der Erwachsenenbildung. Dies geschieht durch verschiedene Aktivitäten, insbesondere durch
 - Führungen in der Stadtgemeinde Düsseldorf und ihrer Umgebung zu geschichtswissenschaftlichen Themen
 - Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen mit ähnlicher Thematik
 - wissenschaftliche Beratung der Projekte anderer Träger, die der Verbreitung geschichtlicher Inhalte dienen, etwa bei Theaterprojekten;
 - Erstellung eigener oder Förderung durch Dritte getragener geschichtswissenschaftlicher Ausstellungen
 - wissenschaftliche und allgemeinbildende Publikationen, ohne dass diese Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist.

GESCHICHTSWERKSTATT DÜSSELDORF e.V.



Die Forschungsarbeit konzentriert sich neben der Nutzung konventioneller geschichtswissenschaftlicher Methoden insbesondere auf die Oral History, um durch Befragung von Zeitzeugen Quellen zu sichern und zu erhalten, die drohen, verloren zu gehen.

§ 3 Finanzen, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge, Spenden, projektgebundene Zuschüsse und gegebenenfalls durch die Überschüsse aus Veranstaltungen und Publikationen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen, die über bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen hinausgehen. Einnahmen aus Drittmitteln, die Vereinsmitglieder durch eine Tätigkeit im Rahmen des Vereins unmittelbar erzielen, sind nicht Einnahmen des Vereins, sondern des jeweiligen Mitglieds und von diesem steuerlich anzumelden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen will und die Satzung durch seine Unterschrift anerkennt. Mitglieder können, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
2. Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand binnen dreißig Tagen.
3. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Kündigung zum Quartalsende oder bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Die Mitgliedschaft endet ebenso bei groben Verstößen gegen die Satzung bzw. bei vereinsschädigendem Verhalten.

GESCHICHTSWERKSTATT DÜSSELDORF e.V.



Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 6, Zf. 4 der Satzung auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 30 Tagen ein. Bei Satzungsänderungen ist der zu beschließende Text der Einladung beizufügen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung begehrt. Für die Form der Einladung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den/die in der jeweiligen Versammlung zu bestimmenden Protokollführer/-führerin zu protokollieren.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsordnung und Wirtschaftsplan, Höhe der Ausgaben durch den Vorstand;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem amtierenden noch neu zu wählenden Vorstand angehören dürfen.

GESCHICHTSWERKSTATT DÜSSELDORF e.V.



4. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Vorstand sind der/die Vorsitzende, die zwei Stellvertreter/innen, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Vorstandsmitglieder können nur natürliche und stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Je zwei sind vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Die Wahl erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung; Blockabstimmungen sind unzulässig.

3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte;
- Aufstellung und Durchführung eines Wirtschaftsplans; Abschluss von Verträgen mit bezahlten Mitarbeitern;
- (gegebenenfalls:) Dienstaufsicht gegenüber bezahlten Mitarbeitern/innen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wobei zur Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein muss. Die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das nach der Abwicklung verbliebene Vermögen nur für Zwecke verwendet werden, die dem Zweck des Vereins verwandt sind. Soll es einer Körperschaft oder einem anderen Verein übertragen werden, so muss diese/r als gemeinnützig anerkannt sein. Über die Verwendung des verbliebenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Liquidatoren (z. B. des bisherigen Vorstands).